

Zahnersatz ist BKK-Leistung

Eines vorab: Die Versorgung mit Zahnersatz ist Teil des Leistungskatalogs Ihrer BKK. Sie können über eine regelmäßige Vorsorge Ihren Anteil an den Kosten senken.

Für einen Zuschuss der BKK zum Zahnersatz gilt ein sogenannter „befundorientierter Festzuschuss“. Die Festzuschüsse wurden zwischen den Zahnärzten und Krankenkassen vereinbart. Die Leistung der BKK richtet sich nach einer für den jeweiligen Befund vorgesehenen Regelversorgung.

Welche Vorteile haben die Festzuschüsse?

Durch die Festzuschüsse sind die Kosten für den Zahnersatz insgesamt sehr transparent. Für die Versicherten besteht darüber hinaus z. B. die Wahlfreiheit sich auch für einen implantatgetragenen Zahnersatz zu entscheiden, ohne den kompletten Anspruch auf den Kassenanteil zu verlieren. Auch in diesen Fällen beteiligt sich die BKK an den Kosten der Versorgung. Bei geringem Einkommen zahlt die BKK sogar nach wie vor die vollen Kosten der medizinisch notwendigen Regelversorgung.

Fazit: BKK-Versicherte erhalten alle notwendigen Leistungen für einen medizinisch erforderlichen Zahnersatz. Der Eigenanteil kann über regelmäßige Vorsorge verringert werden.

Welche Leistungen können Sie erwarten?

Der Zahnersatz als Leistung der Krankenkasse umfasst die Versorgung mit feststehendem Zahnersatz, herausnehmbarem Zahnersatz, Kombinationszahnersatz und Suprakonstruktionen. Welche Versorgung im Einzelfall zur Anwendung kommt, hängt in erster Linie davon ab, wie viele Zähne fehlen und in welchem Zustand sich das Gebiss insgesamt befindet.

Festsitzender Zahnersatz sind Kronen und Brücken. Herausnehmbare Zahnersatz sind Teil- oder Vollprothesen. Beim Kombinationszahnersatz ist dieser mit bestimmten Verbindungselementen mit den Restzähnen verbunden. Unter dem Begriff Suprakonstruktion versteht man die Versorgung von Implantaten mit Kronen, Brücken oder Prothesen.

Implantate sind künstliche Zahnwurzeln, die in den Kieferknochen einoperiert werden und mit dem Knochen verwachsen. Hierdurch entsteht für den darauf angebrachten Zahnersatz ein fester Sitz. Implantate sind oftmals sehr vorteilhaft aber auch merklich teurer als konventioneller Zahnersatz. Wie hoch Ihr Eigenanteil bei solchen Versorgungen ist, kann individuell sehr unterschiedlich sein. Sie sollten daher bei solchen Versorgungsformen im Vorfeld der Behandlung Kontakt mit Ihrer BKK aufnehmen.



BKK-Tipp: Über eine private Zusatzversicherung können Sie Ihren Eigenanteil z. B. bei Implantaten absichern. Die BKK kooperiert mit privaten Krankenversicherungen. Fragen Sie Ihre BKK und informieren Sie sich unverbindlich.

Festzuschüsse orientieren sich an der Regelversorgung

Die Festzuschüsse der Krankenkassen orientieren sich an den Kosten der Regelversorgung. Die Regelversorgung mit Zahnersatz umfasst die medizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen. Der Festzuschuss deckt im Regelfall 50 % (ab 1.10.2020 60%) der Kosten ab.

Was ist, wenn eine andere Versorgung gewählt wird?

Die Krankenkassen unterscheiden drei Versorgungsarten: die Regelversorgung, die gleichartige Versorgung und die andersartige Versorgung. Eine gleichartige Versorgung liegt vor, wenn zum Beispiel zu einem Zahnersatz, der der Regelversorgung entspricht, weitere Elemente hinzukommen, wie z. B. Keramikverblendungen.

Eine andersartige Versorgung liegt vor, wenn eine von der Regelversorgung abweichende Versorgungsform gewählt wird, z. B. anstatt einer herausnehmbaren Modellgussprothese eine feststehende Brückenversorgung. Wird eine gleich- oder andersartige Versorgung gewünscht, müssen die anfallenden Mehrkosten, die über den Festzuschuss für die Regelversorgung hinausgehen, aus eigener Tasche bezahlt werden.

Vorsicht vor Mehrkosten

Bitte beachten Sie: Besondere Versorgungsarten außerhalb der Regelversorgung haben ihren Preis. Der Zahnarzt ist dann berechtigt, die Abrechnung ganz oder teilweise nach dem „privaten Leistungsverzeichnis“ vorzunehmen. Diese Preise liegen in der Regel deutlich über den Kassensätzen. Ihre Eigenbelastungen können sich dadurch kräftig erhöhen.

BKK-Tipp: Es ist also sinnvoll, vor der Unterschrift auf einem privaten Behandlungsvertrag Kontakt mit Ihrer BKK aufzunehmen. Gegebenenfalls sollten Sie auch eine medizinische Zweitmeinung oder ein Alternativangebot einholen.

Bonusregelungen bleiben erhalten!

Auch 2020 gelten beim Zahnersatz die Bonusregelungen: Patientinnen und Patienten, die ihre Zähne regelmäßig gepflegt haben und jedes Jahr zur Vorsorgeuntersuchung gegangen sind, können ihre Eigenanteile auf bis zu 35 % (ab 1.10.2020 auf 25%) der Kosten der Regelversorgung reduzieren.

Gibt es die Möglichkeit der vollen Kostenübernahme durch die BKK?

Ja! Versicherte, die mit dem Eigenanteil wegen ihres geringen Einkommens unzumutbar belastet würden, erhalten 100% der Kosten der Regelversorgung von ihrer BKK.

Eine solche unzumutbare Belastung liegt vor, wenn

- bei Alleinstehenden die monatlichen Bruttoeinnahmen in 2020 den Grenzbetrag von 1.274,00 € nicht überschreiten oder
- der Versicherte Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Ausbildungsförderung erhält oder
- die Kosten der Unterbringung in einem Heim von einem Träger der Sozialhilfe getragen werden.

Zahnersatz 2020

Auch die Einkünfte der anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen zählen zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt. Der oben genannte Grenzwert von 1.274,00 € erhöht sich dann für den ersten Angehörigen um 477,75 € und für jeden weiteren Angehörigen um 318,50 €.

Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern werden also die Kosten der Regelversorgung bis zu einem monatlichen Familieneinkommen von 2.548,00 € (Grenzbeträge: Ehemann 1.274,00 €, Ehefrau 477,75 € und Kinder je 318,50 €) voll übernommen.

Gleitende Härtefallregelung bei Überschreiten der Grenzbeträge

Überschreiten Sie die Einkommensgrenzen, ist trotzdem durchaus eine zusätzliche Kostenerstattung durch die BKK möglich. Man spricht hier von der „gleitenden Härtefallregelung“. Die Höhe dieser Entlastung wird wie folgt berechnet: Die Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen und der entsprechenden Härtefallgrenze wird mit **3** multipliziert. Die Differenz zwischen dem so ermittelten Betrag und dem Festzuschuss wird von der BKK als zusätzlicher Zuschuss gezahlt. Die Kostenübernahme insgesamt umfasst höchstens einen Betrag in Höhe des doppelten Festzuschusses, jedoch nicht mehr als die entstandenen Kosten.

Beispiel 1:

Versicherter, verheiratet, zwei Kinder (mit Bonus)

Monatliches Bruttoeinkommen	2.601,75 €
Belastungsgrenze	2.548,00 €
Unterschiedsbetrag	53,75 €
mal 3 (gleich zumutbarer Eigenanteil)	161,25 €
Festzuschuss ohne Bonus	900,00 €
Bonus	180,00 €
Gesamter Festzuschuss	1.080,00 €
Festzuschuss ohne Bonus	900,00 €
abzüglich zumutbarer Eigenanteil	161,25 €
zusätzlicher Zuschuss zum Festzuschuss	738,75 €

zunächst ermittelter Gesamtzuschuss der BKK

(1.080,00 € zuzüglich 738,75 €) 1.818,75 €

Der zunächst ermittelte Gesamtzuschuss übersteigt den doppelten Festzuschuss um 18,75 €. Um diesen Betrag ist der zusätzliche Zuschuss auf 720,00 € zu kürzen. (900,00+180,00+720,00=1.800,00)=doppelter Festzuschuss

Höchstzuschuss der BKK 1.800,00 €

Beispiel 2:

Versicherter, ledig (ohne Bonus)

Monatliches Bruttoeinkommen	1.366,00 €
Belastungsgrenze	1.274,00 €
Unterschiedsbetrag	92,00 €
mal 3 (gleich zumutbarer Eigenanteil)	276,00 €
Festzuschuss ohne Bonus	500,00 €
abzüglich zumutbarer Eigenanteil	276,00 €
zusätzlicher Zuschuss zum Festzuschuss	224,00 €
Gesamtzuschuss der BKK	724,00 €

Heil- und Kostenplan vor Behandlung vorlegen

Ist Zahnersatz erforderlich, erhalten Sie von Ihrem Zahnarzt einen **gebührenfreien Heil- und Kostenplan**, den Sie Ihrer BKK bitte vor Behandlungsbeginn vorlegen. Die BKK errechnet dann die Höhe des voraussichtlichen Festzuschusses, mit dem sie sich an den Kosten der Versorgung beteiligt. Den BKK-Zuschuss rechnet der Zahnarzt bei der Regelversorgung bzw. der gleichartigen Versorgung direkt mit uns ab.

Achten Sie bitte darauf: Der Zahnarzt ist erst nach Abschluss der Behandlung berechtigt, den Festzuschuss mit der BKK abzurechnen und Ihnen den Eigenanteil in Rechnung zu stellen.

Sie haben noch Fragen zum Thema Zahnersatz?

Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung. Das gilt nicht nur für die zahnärztliche Versorgung, sondern auch, wenn es um unsere anderen Leistungen bei Krankheit, unser Serviceangebot oder um allgemeine Informationen zur Gesundheit geht. Rufen Sie uns einfach an, senden Sie uns ein Fax oder eine E-Mail.

